

Artikel 20

Bestattungsbetriebe

¹ Auf Bestattungsbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag und Artikel 8 Absatz 1 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für unaufschiebbare Tätigkeiten notwendig sind.

² Bestattungsbetriebe sind Betriebe, die Formalitäten und Verrichtungen bei Todesfällen besorgen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Bestattungsbetriebe erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Todesfällen. Die Dienstleistungen bestehen beispielsweise in der Erledigung von Formalitäten, der Durchführung von Transporten, der Vorbereitung und Organisation von Bestattungen oder der Betreuung von Angehörigen. Wenn solche Dienstleistungen wegen der Einhaltung von Fristen oder wegen behördlicher Vorschriften keinen Aufschub erlauben, dürfen sie ohne Bewilligung auch in der Nacht und an Sonntagen erbracht werden. Falls aber keine zwingenden Gründe für Nacht- oder Sonntagsarbeit bestehen, dann sind solche Dienstleistungen in normaler Tages- und Abendarbeit an Werktagen zu erbringen.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Die Bestattungsbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für nicht aufschiebbare Tätigkeiten notwendig sind. Solche Tätigkeiten sind z.B. Einsargen, Überführen, Aufbahnen, Führen von Trauergesprächen oder Vorbereiten von Formalitäten. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 8 Absatz 1

Bestattungsbetriebe können Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen anordnen, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Solche Überzeitarbeit muss innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Die Voraussetzungen, der mögliche Zeitpunkt, die zulässige Dauer und der Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr nicht mehr als 140 Stunden betragen.